



# JUBILÄUMSZUWENDUNG

## Pragmatisierte LehrerInnen

GG § 20 c (1)

Nach Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren kann eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.	Höhe: 25 Jahre Dienstzeit – 2 Monatsbezüge 40 Jahre Dienstzeit – 4 Monatsbezüge
--	---

- Die Auszahlung erfolgt 2x im Kalenderjahr, im Jänner und Juli. Ein Ansuchen ist nicht erforderlich.
- Für die Berechnung gilt der Monatsbezug, in den das Dienstjubiläum fällt.
- Für teilbeschäftigte LehrerInnen wird ebenfalls der volle Monatsbezug zur Berechnung herangezogen.
- Die Jubiläumszuwendung nach 35 Dienstjahren wird nur mehr bei Erreichen des Regelpensionsalters gewährt.

## VertragslehrerInnen

VBG § 22 (1)

Die Bestimmungen für beamtete Lehrpersonen gelten sinngemäß.

**Ausnahme:** Bei teilbeschäftigten LehrerInnen wird die Höhe des Monatsbezuges aus dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis ermittelt.

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher: 0664 62 55 819 armin.rossbacher@vorarlberg.at  
Gerhard Unterkofler: 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at